



Beschlussvorlage

Amt: 302 Vogt	Datum: 14.12.2012	Az.: 100.42	Drucksache Nr.: 142/2012
------------------	-------------------	-------------	--------------------------

Beratungsfolge	Termin	Beratung	Kennung	Abstimmung
Haupt- und Personalausschuss	04.02.2013	vorberatend	nichtöffentlich	
Ortschaftsrat Hugsweier	13.02.2013	vorberatend	öffentlich	
Ortschaftsrat Kippenheimweiler	26.02.2013	vorberatend	öffentlich	
Ortschaftsrat Sulz	21.02.2013	vorberatend	öffentlich	
Haupt- und Personalausschuss	11.03.2013	vorberatend	nichtöffentlich	
Gemeinderat	08.04.2013	beschließend	öffentlich	
Ortschaftsrat Kuhbach	05.02.2013	vorberatend	öffentlich	
Ortschaftsrat Langenwinkel	19.02.2013	vorberatend	öffentlich	
Ortschaftsrat Mietersheim	14.02.2013	vorberatend	öffentlich	
Ortschaftsrat Reichenbach	20.02.2013	vorberatend	öffentlich	

Beteiligungsvermerke

Amt	Stabsstelle Recht	Stabsstelle Umwelt				
Handzeichen						

Eingangsvermerke

Oberbürgermeister	Erster Bürgermeister	Bürgermeister	Haupt- und Personalamt Abt. 10/101	Kämmerei	Stabsstelle Recht

Betreff:

Neufassung der Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutzverordnung)

Beschlussvorschlag:

Der als Anlage beigefügten Neufassung der Polizeiverordnung der Stadt Lahr/Schwarzwald gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutzverordnung) wird zugestimmt.

Anlage(n):

Neufassung Polizeiverordnung
Synopse

BERATUNGSERGEBNIS	Sitzungstag:				Bearbeitungsvermerk	
<input type="checkbox"/> Einstimmig <input type="checkbox"/> lt. Beschlussvorschlag <input type="checkbox"/> abweichender Beschluss (s. Anlage)					Datum	Handzeichen
<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthalt.			

Begründung:

Das Polizeigesetz für Baden-Württemberg beinhaltet in § 10 Abs. 1 die Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer Polizeiverordnung. Eine Polizeiverordnung ist eine Rechtsverordnung, die abstrakt und generell gefasst, also für eine unbestimmte Anzahl von Fällen geltende und an eine unbestimmte Anzahl von Personen gerichtete, polizeiliche Gebots- oder Verbotsvorschriften enthält.

Voraussetzung für die Aufnahme einer Vorgabe in einer Polizeiverordnung ist stets die Abwehr von abstrakten Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Sinne der Generalklausel des Polizeigesetzes. Eine abstrakte Gefahr liegt nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vor, wenn aus bestimmten Handlungen oder Zuständen nach der allgemeinen Lebenserfahrung unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse mit hinreichender Wahrscheinlichkeit typischerweise Gefahren für ein polizeiliches Schutzgut entstehen. Darüber hinaus dürfen in einer Polizeiverordnung nur Inhalte aufgenommen werden, die nicht bereits spezialgesetzlich geregelt sind.

Generell handelt es sich bei den Aufgaben nach dem Polizeigesetz für Baden-Württemberg um Weisungsaufgaben, für deren Erledigung der Oberbürgermeister zuständig ist. Polizeiverordnungen, die länger als einen Monat gelten sollen, bedürfen der Zustimmung des Gemeinderats.

Die bestehende Polizeiverordnung der Stadt Lahr wurde im Jahr 2000 aufgrund einer Initiative der damals im Rahmen der Kommunalen Kriminalprävention bestehenden Arbeitsgruppe „Gewalt in der Öffentlichkeit“ erarbeitet. Als Grundlage wurde das Muster des Gemeindetags Baden-Württemberg verwendet.

Verschiedene Gesetzgebungsverfahren sowie Rechtsprechungen haben zwischenzeitlich die Neufassung dieser Polizeiverordnung erforderlich gemacht. In diesem Zusammenhang wurden zusätzliche Regelungsinhalte, wie beispielsweise in § 6 oder in § 9 der Neufassung mit aufgenommen.

Eine Gegenüberstellung zwischen alter und neuer Fassung enthält die beigelegte Synopse.

Es wird vorgeschlagen, der Neufassung der Polizeiverordnung zuzustimmen.

Guido Schöneboom

Lucia Vogt